

mittelbar einzubringen und hierbei die Ergebnisse der Alterthumskunde und der Sprachwissenschaft zu verwerthen. In dieser Hinsicht ist er auf dem Gebiete der Jurisprudenz ein Reformator von bahnbrechender Bedeutung geworden. Beim ersten Auftreten Luthers sprach sich Zasius für dessen Unternehmen mit großer Begeisterung aus; auch zeigte er sich noch in den Jahren 1519—1520 gänzlich einverstanden mit der lutherischen Lehre vom Glauben und von den Werken. Gleichzeitig aber mißbilligte er, was Luther von der kirchlichen Gewalt überhaupt und von der päpstlichen insbesondere behauptete. Die Sympathie des Freiburger Juristen für Luther wurde am Anfang durch den Umstand erhöht, daß sie beide einen gemeinschaftlichen Gegner hatten, den Ingolstädter Theologen Johannes Eck (s. d. Art.), der damals auch gegen Zasius polemisch aufgetreten war. Zasius hatte nämlich im J. 1508, anlässlich eines in Freiburg vorgekommenen Falles, eine Schrift veröffentlicht (*Quaestiones de parvulis Judaeorum baptizandis*, Argentinae 1508), worin er die Ansicht vertheidigte, daß Kinder von Ungläubigen gegen den Willen ihrer Eltern getauft werden dürften. In derselben Schrift hatte er bei Behandlung der Frage, ob man dem Feinde Wort zu halten verpflichtet sei, die Behauptung aufgestellt, daß man dem Feinde gegenüber nur bei öffentlichen Verträgen, nicht aber bei Privatübereinkünften an das gegebene Wort gebunden sei. Letztere Behauptung bekämpfte nun Eck in seiner Schrift *De materia juramenti decisio*, Augustae 1518. Im Grunde hatte er zwar Recht; doch war der Augenblick zu dieser Controverse sehr schlecht gewählt. Zasius, der sich beilegte, Eck zu antworten (*Apologética defensio contra Joannem Eckium, super eo quod olim tractaverat, quo loco fides non esset hosti servanda*, Basileae 1519), wurde durch den Angriff seines frühern Schülers tief verletzt, und man wird kaum irre gehen, wenn man annimmt, daß diese Polemik dazu beitrug, ihn für Luther günstiger zu stimmen (vgl. Th. Wiedemann, J. Eck, Regensburg 1865, 380 ff.). Allein das Erscheinen der Schriften Luthers an den deutschen Adel, von der Messe und der babylonischen Gefangenschaft, sammt den übrigen Ereignissen der Jahre 1521 bis 1525, bewirkte bei Zasius einen völligen Umschwung der Gesinnung, und an die Stelle der bisherigen Bewunderung und Liebe trat bald Widerwille und Ekel. Bereits im J. 1521 beklagte er sich bei seinem Freunde Bonifatius Amerbach über einige „wahn sinnige“ Lehren Luthers. Sein Unwille über die weitere Entwicklung des Protestantismus wurde immer stärker, seine Ausdrücke über den „Urheber der nichtswürdigen Secte“ immer schärfer, besonders nachdem Luther auch gegen Erasmus (s. d. Art.) aufgetreten war. Zasius starb am 24. November 1535 als treuer Anhänger der katholischen Kirche. (Vgl. Riegger, *Ulrici Zasii Epistolae, cum commentario de*

*Vita Zasii*, Ulmae 1774; Döllinger, *Die Reformation I*, Regensb. 1846, 174 ff.; K. Stünzling, *Ulrich Zasius*, Basel 1857; H. Schreiber, *Gesch. der Universität zu Freiburg I*, Freiburg 1857, 190 ff.; Käß, *Convettiten I*, 214 ff.; Horawitz, *Briefe des Cantiumcula und U. Zasius*, in d. *Sitzungsberichten der Wiener Akademie*, Phil.-histor. Classe XCIII [1879]; J. Neff, *U. Zasius. Ein Beitrag zur Gesch. des Humanismus am Oberrhein*, Freiburg 1890—1891, 2 Theil. [Programm]; Ders., *Zasius, ein Freiburger Humanist*, in d. *Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-... Kunde von Freiburg IX* [1890], 1 ff. Ueber das Verhältnis des Zasius zum *Index librorum prohibitorum* vgl. *Neusch, Index I*, 364 f.) [M. Paulus.]

**Zauberei** (*μαγεία, γοήτεια*) im weitern Sinne ist die Kunst oder das Vermögen, durch eine geschaffene, nicht übernatürliche Kraft Wunderbares und Ungewöhnliches in der Weise hervorzubringen, daß der Causalzusammenhang den gewöhnlichen Menschenverstand übersteigt. Im engern Sinne versteht man unter Zauberei oder Magie das Hervorbringen wunderbarer Wirkungen mit Hilfe von bösen Geistern (Dämonen), in der Absicht, dadurch für sich oder Andere einen Vortheil (auch bloß Ruhm und Ansehen) zu erlangen, oder Anderen Schaden zuzufügen (*maleficium*, resp. *beneficium*), namentlich unter Anwendung von Zaubersprüchen (*incantationes, incantamenta*). Hier handelt es sich nur um die Zauberei im letztern Sinne; dieselbe ist freilich nicht immer leicht von der andern zu unterscheiden, weil sie dieselben Mittel (Geheimwissenschaft, Kunstfertigkeit, Tauschspielerei, Betrügerei u. a.) benützt und häufig nur den Schein erwecken will, als ob ihr übernatürliche böse Kräfte zu Gebote ständen. Die Zauberei im weitern Sinne hat man eingetheilt in natürliche, künstliche und außer natürliche. Unter natürlicher Magie, die man auch weiße Magie nennt, faßt man alle auffallenden Wirkungen zusammen, welche von Kennern der geheimen Naturkräfte in Verbindung mit den Erdgeistern oder den Seelen der Verstorbenen zum Zwecke einer geheimen Naturforschung und Naturbeherrschung versucht und hervorgebracht werden. Als Hauptvertreter gelten Agrippa von Nettesheim, Paracelsus Theophrastus und Johannes Erithemius (s. d. Art.). Heutzutage kann man den ganzen Occultismus (Mesmerismus, Hypnotismus, Somnambulismus, Spiritismus) dazu rechnen, sofern er durch das unbewusste Seelenleben oder durch Verbindung mit der Geistwelt die Zukunft offenbaren, übersinnliche Wahrheiten ergründen, Krankheiten heilen und ähnliche Wirkungen hervorbringen will. Beim Spiritismus (s. d. Art. Spiritualismus) liegt die Gefahr der dämonischen Magie nahe. Keinesfalls kann die natürliche Magie Wirkungen hervorbringen, welche über die Grenzen der natürlichen Kräfte und des menschlichen Willens hinausgehen; doch herrscht auf diesem Gebiete noch eine große